

Europa-Recht

Prüfungsvorbereitung

Rechtsnatur der EG

- EG-Recht hat Vorrang vor dem nationalen Recht
- Dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht, können wegen dieser seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen.
→ endgültige Beschränkung nationaler Souveränitätsrechte
- Eine Gemeinschaftsnorm, die keiner Schaffung weiterer nationaler Gesetze oder Richtlinien bedarf, wirkt direkt zwischen Marktbürger und Mitgliedsstaat.
- Völkerrecht steht neben nationalem Recht → regelt Beziehungen zwischen Staaten
- EG-Recht steht über nationalem Recht und hat aus diesem Grund Vorrang vor diesem (supranationales Recht)
→ abweichendes nationales Recht hat keine Wirkung!!!!
- Bereich der supranationalen Gewalt reicht nur so weit, wie Zuweisung im EG-Vertrag selbst oder durch späteren Konsens der Mitgliedsstaaten!!!!!!
- implizite Außenkompetenz????
- EG hat anders als ein Nationalstaat keine Allzuständigkeit (Omnipotenz), sondern nur eine begrenzte Zuständigkeit (wie im EG-Vertrag zugewiesen)
- Im Bereich der nichtausschließlichen Zuständigkeit der EG gilt das Subsidiaritätsprinzip
→ hier kann man die u.U. Nichtigkeit eines EG-Rechtsaktes wegen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzips einwenden!!
- Auch im EG-Recht haben die Marktbürger die in der Verfassung verankerten Grundrechte (Eigentum, Berufsfreiheit etc.) → Anerkennung der verfassungsrechtlichen Grundrechte!
- **Referenzfall für die Verletzung nationaler Verfassungsrechte: → Butterfall Stauder!!**
- Außer in der Beschränkung der Mitgliedsstaaten bei völkerrechtlichen Verträgen (Art. 113) und im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik folgt die ausschließliche Zuständigkeit der EG im Außenverhältnis aus einer ausschließlichen Zuständigkeit im Innenverhältnis (implizite Außenkompetenz)
- EG kann innerhalb des ihr zugewiesenen Bereichs völkerrechtliche Verträge abschließen!
- unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich sich auf den Vorrang des Völkerrechts vor dem Gemeinschaftsrecht zu berufen (Referenzfall: International Fruit)

Konvergenzkriterien:

1. Beschränkung der jeweiligen nationalen Inflationsrate
2. Kurse müssen innerhalb der definierten Bandbreite schwanken
3. Zinsen auf vorgeschriebenem Niveau
4. Neuverschuldung darf gewissen Prozentsatz vom BIP nicht überschreiten

Welche sind die drei Säulen zur Errichtung einer europäischen Union (Vertrag von Maastricht 12/99)?

1. Säule: → bestehende EG-Verträge
-Erweiterung der EG-Verträge um Klauseln bezüglich Umweltschutz, Bildung, Kultur, Gesundheit, Verbraucherschutz und größeren Rechten des Europäischen Parlaments (Vetorecht)
-dafür im Gegenzug Einführung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 3b Abs. 2)
-Tätigwerden der Gemeinschaft nur insoweit, als die Ziele auf der Ebene der Mitgliedsstaaten nicht ausreichend erreicht werden können.
2. Säule: → Vertragliche Vereinbarung der 12 Regierungen über eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
3. Säule: → Vereinbarung der Regierungen über eine Zusammenarbeit im Bereich der Innen- und Rechtspolitik

Beihilfen – wesentlich ist Art. 92 des EG-Vertrages

- Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten
- Achtung: auch Beeinträchtigung des Handels innerhalb der EG, wenn Darlehen für die Direktinvestitionen von EG-Unternehmen in Drittländer oder Bürgschaften für solche Darlehen
- Empfänger der Beihilfen: Unternehmen (Zulässig also Kredit von Notenbank zu Notenbank)

- Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe
- Tatsächliche oder drohende Verfälschung des Wettbewerbs durch Beihilfen

Fragen für die Klausur:

1. **Nennen Sie die drei europäischen Gemeinschaften:**

- EG
- EGKS (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl)
- EURATOM (Europäische Gemeinschaft zur Zusammenarbeit im Atomwesen)

2. **Welche waren die ursprünglichen Ziele der europäischen Gemeinschaft bei ihrer Gründung? Welche sind inzwischen dazu gekommen?**

Ursprüngliche Ziele:

Nach innen – Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes

Nach außen – gegenüber Drittstaaten Auftreten als Einheit auf dem Gebiet der Handelspolitik

Neue Ziele:

Schaffung einer gemeinsamen Währung (???)

Bildung einer europäischen Union (???)

–Erweiterung des EG-Vertrages um Zusammenarbeit in den Bereichen: Bildung, Umweltschutz, Kultur, Gesundheit und Verbraucherschutz

–Zusammenarbeit in der Außer- und Sicherheitspolitik (zweite Säule im EU-Vertrag)

–Vereinbarung der 12 Regierungen über Zusammenarbeit in der Innen- und Rechtspolitik (dritte Säule EU-Vertrag)

3. **Nennen Sie die vier Freiheiten, die der EG-Vertrag verwirklichen will!**

- freier Kapitalverkehr
- freies Niederlassungsrecht und unbeschränkter Dienstleistungsverkehr
- Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- freier Warenverkehr

4. **Nennen Sie die Ergänzungsbereiche zu den vier Freiheiten im EG-Vertrag und geben Sie kurz die Gründe für diese Vorschriften an!**

→ Verbot bzw. Kontrolle privater Wettbewerbsbeschränkungen

nur so ist es möglich die vier Freiheiten auch wirklich herzustellen um zu verhindern, daß die beseitigten staatlichen Handelsschranken durch private Vereinbarungen oder Verhaltensweisen ersetzt werden.

→ Verbot bzw. Harmonisierung und Kontrolle staatlicher Beihilfen andernfalls die Gefahr schwerer Wettbewerbsverzerrungen

→ Angleichung der Rechtsvorschriften (Steuern, Gewerberecht, Anerkennung von Diplomen)

a) Herstellen gleicher Wettbewerbsbedingungen nach dem Wegfallen staatlicher Handelsschranken

b) zur tatsächlichen Herstellung des freien Warenverkehrs

c) zur tatsächlichen Herstellung des Niederlassungsrechts und freien Dienstleistungsverkehrs (DIOPLOME)

5. **In welchem Verhältnis steht das Gemeinschaftsrecht zum Recht der Mitgliedsstaaten?**

EG-Recht steht auf einer höheren Ebene als das nationale Recht der Mitgliedsstaaten und wird daher allgemein als supranationales Recht bezeichnet. Das EG-Recht hat Vorrang vor dem Recht der Mitgliedsstaaten.

6. **Erläutern Sie kurz das Subsidiaritätsprinzip. Hat es einen praktischen Nutzen für die Mitgliedsstaaten und die Marktbürger?**

Im Bereich der nichtausschließlichen Zuständigkeit der EG gilt das Subsidiaritätsprinzip (Art. 3 Abs. 2 EG-Vertrag). → Gemeinschaft wird in diesen Bereichen der nichtausschließlichen Zuständigkeit nur tätig, wenn die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedsstaaten nicht erreicht werden können.

Dabei ist die Frage der Zuständigkeit von hoher praktischer Bedeutung für den Rechtsschutz. Unter Umständen kann man die Nichtigkeit des EG-Rechts wegen eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip einwenden.

7. **Erläutern Sie die rechtlichen Möglichkeiten, die sich aus dem „effet direct“ (unmittelbare Rechte der Einzelnen) vieler Normen des Gemeinschaftsrechts ergeben. Nennen Sie mindestens ein Beispiel.**

Normen mit Direktwirkung, die unmittelbare Rechte Einzelner schaffen, durch keinerlei Bedingung eingeschränkt sind und zu ihrer Erfüllung oder Wirksamkeit keiner weiteren Handlungen der Mitgliedsstaaten oder der Gemeinschaft bedürfen.

→ schaffen unmittelbare Rechte und Pflichten gegenüber den Mitgliedsstaaten und teilweise

auch gegenüber anderen Marktbürgern.

Marktbürger können sich bei abweichendem nationalem Recht oder bei vertragswidriger Untätigkeit der Mitgliedsstaaten direkt auf diese Normen berufen.

(diese Normen können auch völkerrechtliche Verträge der EG mit Drittstaaten sein.)

→ gegebenenfalls leiten sich aus der Untätigkeit eines Mitgliedsstaates Schadensersatzansprüche ab,

→ Wirkung gegenüber anderen Marktbürgern (Referenzfall Defrene/Sabena aus Art. 119 – gleiche Bezahlung von Männern und Frauen für gleiche Tätigkeit).

8. **a) Nennen Sie die Elemente des Europäischen Währungssystems**
b) Nennen Sie die Konvergenzkriterien für den Übergang zur dritten Säule der Europäischen Union.

a)

– Schaffen einer europäischen Währungseinheit (Euro)

– System fester Wechselkurse zwischen den Mitgliedsstaaten

– Einbringen eines Teils der nationalen Währungsreserven (20% des Goldes + 20% der Dollarreserven als Swap)

– Kreditmechanismus (Währungsbeistand → kurzfristig unbegrenzte Kreditlinie)

– Einführung eines Systems multilateraler Abrechnung

– Koordinierung der Wechselkurspolitik gegenüber Drittländern

b)

1. Inflationsrate (darf nicht höher als die Inflationsrate der drei stabilsten Mitgliedsstaaten + 1,5% sein)

2. Haushaltsdisziplin (Neuverschuldung nicht höher als 3% der Gesamtverschuldung, Gesamtverschuldung nicht höher als 60% des BISP)

3. Wechselkursstabilität (mindestens 2 Jahre ohne stärkere Schwankungen innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten des EWS)

4. Konvergenz der Zinssätze (langfristiges Zinsniveau mindestens 1 Jahr nicht höher als 2% über dem langfristigen Zinssatz der drei stabilsten Mitgliedsstaaten)

9. **Nennen Sie die wesentlichen Elemente der EG-Zusammenschlußkontrolle (Fusion von Unternehmen).**

– Vorabkontrolle der geplanten Zusammenschlüsse

– Sicherung der Einheit des gemeinsamen Marktes

– Schutz des wirksamen Wettbewerbs

– Schutz der Marktteilnehmer vor dem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht (marktbeherrschender Stellung)

10. **(8-02/99) Nennen Sie die Organe der EG für die Bereiche Gesetzgebung, Exekutive und Rechtsprechung und geben Sie kurz deren wichtigste Aufgaben an.**

Gesetzgebung (Legislative):

Hier ist der Rat zuständig. Er erläßt Gesetze, trifft Grundsatzentscheidungen und schließt Verträge mit Drittstaaten.

Exekutive:

Hier ist die Kommission zuständig. Sie macht Gesetzesvorschläge, gilt als „Hüterin des Gesetzes“ und überwacht dabei, ob die Mitgliedsstaaten das Gesetz einhalten. → Vollzug des Rechts

Judikative:

Das ist der Europäische Gerichtshof, der aus 15 Richtern und 8 Generalanwälten besteht, die den Richtern Entscheidungsvorschläge vorlegen.

11. **(9-02/99) Geben Sie den wichtigsten Inhalt der Europa-Verträge der EG mit den Staaten des mittleren und östlichen Europas an. Welche Möglichkeiten und Risiken ergeben sich dadurch für EG-Industrieunternehmen?**

– Verordnung von 1989 zur Wirtschaftshilfe für verschiedene Länder Mittel- und Osteuropas.

– Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

– Assoziierungsverträge

*schrittweiser (asymmetrischer – schneller durch die EG) Abbau von Zöllen/mengenmäßigen Beschränkungen für gewerbliche Erzeugnisse

*im Agrarsektor Erleichterungen für Lieferungen in die EG

*Abbau technischer Handelshemmnisse durch Angleichung an die EG-Vorschriften

*→ schrittweise Herstellung der vier Freiheiten

*Unterlassung steuerlicher Diskriminierung von Einfuhrware

*Endziel: Vollmitgliedschaft

Möglichkeiten für Industrieunternehmen:

-neue Absatzmärkte

-neue Produktionsstandorte

-preiswerte Arbeitskräfte und Produktionskosten

Risiken für Unternehmen:

-Preiskampf durch Billiganbieter aus dem Osten

12. **Welche Erfordernisse ergeben sich aus der sogenannten Zwei-Schranken-Theorie im Kartellrecht?**

Die zwei Schranken beziehen sich auf die beiden zuständigen Normen im EG-Recht. Es handelt sich hierbei um Art. 85 und um Art. 86 aus dem EG-Vertrag.

→ diese Verbote müssen von den Unternehmen, die einen Zusammenschluß planen beachtet werden. Entsprechend müssen sie handeln.

→ Anmeldepflicht und Vollzugsverbot bis zur Entscheidung der Kommission

13. **War es zulässig, daß der Berliner Senat der Firma Daimler ein besonders wertvolles Grundstück am Potsdamer Platz zu etwa 40% des Verkehrswertes verkauft hat, um Daimler als Investor zu gewinnen?**

Nein! → Staatliche Beihilfe nach Art. 92 EG-Vertrag. Entschieden ABl. 1992 L 263 S.15 Land Berlin / Daimler-Benz AG. Staatliche Beihilfe nach Art. 92 verboten, da ansonsten drohende Verzerrung des Wettbewerbs.

14.

Fallfragen:

Cinzano (12.a → 02/99)

1. Verletzung des Warenzeichens Cinzano

→ Verstoß gegen die Grundsätze des EG-Vertrages, wenn nationale Schutzrechte ausgeübt werden, um in diesem Mitgliedsstaaten den Vertrieb von Erzeugnissen zu verbieten, den der Schutzrechtinhaber selber (oder mit dessen Zustimmung in einem anderen Mitgliedsstaat in Verkehr gebracht hat. (Bezogen auf Art. 30)

2. Unlauterer Wettbewerb durch Ausnutzung eines fremden Vertragsbruches

Beschränkungen des freien Warenverkehrs unzulässig nach Art. 30 → Adressaten sind aber nur Mitgliedsstaaten

Tabakwaren (12.b → 02/99)

Zuständigkeit der EG?

- Im Bereich der nichtausschließlichen Zuständigkeit der EG gilt das Subsidiaritätsprinzip
→ hier kann man die u.U. Nichtigkeit eines EG-Rechtsaktes wegen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzips einwenden!!

Hier sind insbesondere der EG-Vertrag und späterer Konsenz der Mitgliedsstaaten von entscheidender Bedeutung (vgl. Art. 235)

Schokolade mit zu hohem Kakaobutter-Anteil

Anwendung weitergehender nationaler Vorschriften gegen Einfuhrwaren, die in anderen Mitgliedsstaaten rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden ist als Verstoß gegen Art. 30 unzulässig (Keck-Formel).

→ wenn in England rechtmäßig in Umlauf gebracht, dann keine Anwendung weitergehender nationaler Vorschriften möglich.

→ Beschlagnahme durch Deutschen Zoll ist nicht rechtmäßig → Herausgabeanspruch

Zusatz:

Wenn keine Angaben über Herstelland und Zusammensetzung: Hier greift Art. 36. Ergebnis: Deutscher Zoll darf beschlagnahmen.